



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500

FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460

post.lhstvonodi@noel.gv.at

3. Oktober 2006

Bearbeiter: Mag. Thaller

Durchwahl: 12114

GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/079-2006

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.10.2006

zu Ltg.-**644/A-4/147-2006**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic, Dr. Krismer-Huber, Mag. Fasan und Weiderbauer betreffend fehlende Umsetzung der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Ltg.-644/A-4/147-2006) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Fragen 1 bis 6 und 8 fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich bzw. besteht kein Umsetzungsbedarf.

Zu Punkt 7:

Zum NÖ WFG 2005 wird im § 3 Abs. 1 Z. 1 festgelegt:

(1) Förderungswerber bei der **Errichtung** und dem **Erwerb** von Wohnraum können sein:

1. **natürliche Personen**, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, für
 - a) die Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen
 - b) den Erwerb von Eigenheimen im Zusammenhang mit einer thermischen Gesamtanierung

c) den Ersterwerb von Wohnungen

Im § 4 Abs. 7 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 sind die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen definiert.

Das sind:

1. Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen;
2. Personen, die in Anwendung asylrechtlicher Bestimmungen aufenthaltsberechtigt sind,
3. Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates.

Aus § 4 Abs. 2 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 ergibt sich, dass der Eigentumserwerb nur österreichischen Staatsbürgern und gleichgestellten Personen offen steht.

Die Miete von geförderten Wohnungen wird unbeschränkt gestattet.

Zu Art. 11 der Richtlinie 2003/109/EG vertritt die Abteilung Wohnungsförderung die Ansicht, dass die Vergabe einer Förderung zum Erwerb von Wohnungseigentum oder Eigenheimen nicht als „Verfahren für den Erhalt von Wohnraum“ bezeichnet werden kann. Das in der Richtlinie erwähnte Verfahren bezieht sich auf die Vergabe von Wohnungen als sozialpolitische Maßnahme, beispielsweise die Vergabe von Gemeindewohnungen.

Im Bereich der Wohnungsförderung ist daher kein Umsetzungsbedarf gegeben.

Mit freundlichen Grüßen